**Praktikantenvertrag**

**(Pflichtpraktikum)**

zwischen

der Firma ..................................................................................................................................................

Anschrift: ……………………………………………………………………………………………...……………

*- nachfolgend Arbeitgeber genannt -*

und

Frau/Herrn ................................................................................................................................................

Anschrift: ……………………………………………………………………………………………...……………

*- nachfolgend Praktikant genannt -*

**§ 1 Einsatzbereich/Tätigkeit**

(1) Das Praktikum beginnt am ................... und endet automatisch am ....................

(2) Der Praktikant wird entsprechend dem Ausbildungsplan der Universität/Fachhochschule/Schule/sonst. Einrichtung ........................................................ zum Erwerb von Erfahrungen und Kenntnissen im Fachbereich .............................................................................. in dem Unternehmen eingesetzt.

(3) Bei dem Praktikum handelt es sich um ein Pflicht-Praktikum innerhalb des Studiums/der Schule. Das Praktikum soll der Vermittlung und dem Erwerb von beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, welche im Zusammenhang mit dem Studium/der Schule stehen, dienen.

(4) Der Praktikant wird während des Praktikums von Frau/Herrn ……………………………………, Tel. ………………………………….. betreut.

(5) Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ................... Stunden.

**§ 2 Vergütung**

(1) Der Praktikant erhält eine monatliche brutto Vergütung von ............................. €.[[1]](#endnote-1)

(2) Die Vergütung wird jeweils fällig am ....................................................., ist bargeldlos zahlbar und wird auf das Konto des Praktikanten, IBAN ............................................................................, BIC: ......................................., angewiesen.

**§ 3 Urlaub**

(1) Der Praktikant hat Anspruch auf einen Erholungsurlaub von ……………. Arbeitstagen.[[2]](#endnote-2)

(2) Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts ist mit den betrieblichen Notwendigkeiten abzustimmen.

**§ 4 Pflichten des Unternehmens**

Das Unternehmen ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet,

* die nach dem Ausbildungsplan erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse durch eine oder mehrere geeignete Personen zu vermitteln,
* die zum Besuch der Universität/Schule/ Fachhochschule/sonst. Einrichtung notwendige Freizeit zu gewähren,
* mit der Universität/sonst. Einrichtung in allen die Ausbildung betreffenden Fragen zusammenzuarbeiten,
* dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das neben der Dauer und der Art der Tätigkeiten auf Wunsch des Praktikanten auch Angaben über die Beurteilung von Führung und Leistung enthält.

**§ 5 Pflichten des Praktikanten**

Der Praktikant ist verpflichtet,

* unter Einhaltung des Ausbildungsplans die Ausbildung gewissenhaft zu betreiben,
* die entsprechenden Weisungen des Ausbilders des Unternehmens zu befolgen,
* die tägliche Ausbildungszeit einzuhalten sowie etwa vorgeschriebene Tätigkeitsberichte anzufertigen,
* die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige Betriebsordnungen einzuhalten,
* die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln.

**§ 6 Verhinderung**

(1) Der Praktikant ist verpflichtet, dem Unternehmen die Arbeitsverhinderung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung hat der Praktikant dem Unternehmen spätestens am dritten Krankheitstag – wenn dies kein Arbeitstag ist, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag – eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

**§ 7 Beendigung/Kündigung**

(1) Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Während der ersten vier Wochen der Tätigkeit können beide Seiten den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. Anschließend kann der Praktikantenvertrag nur durch den Praktikanten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt.

**§ 8 Verschwiegenheit**

Der Praktikant verpflichtet sich, über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihm im Rahmen oder aus Anlass seiner Tätigkeit bei dem Unternehmen zur Kenntnis gelangen, auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses sind alle betrieblichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an das Unternehmen herauszugeben.

**§ 9** **Schlussbestimmungen**

(1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages, insbesondere der Übergang in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollte infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

(3) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

.............................................................. ..............................................................

(Ort, Datum) (Ort, Datum)

.............................................................. ..............................................................

(Unterschrift Arbeitgeber) (Unterschrift Praktikant)

1. Pflichtpraktika sind nach § 22 Abs. 1 MiLoG nicht vom Mindestlohn erfasst. Eine etwaige Vergütung ist somit eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers. [↑](#endnote-ref-1)
2. Ein gesetzlicher Anspruch auf Urlaub besteht bei Pflichtpraktika nicht, kann aber zwischen den Parteien individuell vereinbart werden. [↑](#endnote-ref-2)